

## Merkblatt Fahrkostenvergütung Sonderschulung

Der Kanton Schwyz trägt bei Sonderschulungen die Kosten für Fahrten auf dem gebräuchlichen bzw. direkten Weg zwischen dem Elternhaus (Wohnort des Kindes) und der Sonderschule (als Orientierung dienen dem Amt für Volksschulen und Sport die Angaben im TwixRoute, kürzeste Strecke). **In der Regel werden die Kosten für öffentliche Verkehrsmittel 2. Klasse vergütet (günstigste Variante).**

### Vergütung von Einzelbilletten oder Mehrfahrtenkarten (in der Regel halber Tarif, 2. Klasse)

- |                                   |  |
|-----------------------------------|--|
| - für Kinder unter 6 Jahren:      | Kind gratis, Vergütung für 1 erwachsene Begleitperson  |
| - für Kinder von 6 bis 16 Jahren: | halber Tarif 2. Klasse   |
| - für Jugendliche ab 16 Jahren:   | halber Tarif 2. Klasse (+ Halbtaxabonnement)   |
| - für erwachsene Begleitpersonen: | halber Tarif 2. Klasse (ohne Beilage von Belegen)<br>Volltarif 2. Klasse (nur mit Beilage von Belegen) |

### **Abklärung, wie das Kind die Fahrt zwischen Elternhaus und Institution bewältigt**

Bei ausserkantonalen Sonderschulplatzierungen klärt die Abteilung Schulpsychologie (ASP) mit den Eltern und der Institution ab, ob das Kind aufgrund seines Alters und seiner Behinderung in der Lage ist, mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu reisen, ob es bei der Reise mit den öffentlichen Verkehrsmitteln eine Begleitperson benötigt, ob es mit einem von der Institution organisierten Sammeltransport mitfährt oder einen Einzeltransport benötigt.

Zwecks lebenspraktischer Förderung und mit dem Ziel der Integration in die Gesellschaft ist anzustreben, dass Kinder und Jugendliche nach Möglichkeit dazu befähigt werden, sich selbständig im öffentlichen Raum zu bewegen.

### **Auf welche Fahrkostenvergütung ein Kind Anspruch hat, wird in einer Kostengutsprache des Amtes für Volksschulen und Sport festgelegt.**

Finanziert wird immer die günstigste Variante derjenigen Reiseform, die für das Kind möglich ist, z.B.:

- Streckenabonnemente werden Generalabonnementen (GA's) vorgezogen, wenn sie günstiger sind
- Einzelbillette und Mehrfahrtenkarten werden Abonnementen vorgezogen, wenn sie günstiger sind
- Juniorkarte für das Kind plus Billett halber Tarif für eine Begleitperson wird Einzelbilletten für das Kind plus Billett halber Tarif für eine Begleitperson vorgezogen, wenn dies günstiger ist
- Sammeltransporte werden Einzeltransporten vorgezogen, wenn sie günstiger sind
- Fahrten mit dem Privatauto werden Sammeltransporten oder Einzeltransporten vorgezogen, wenn sie günstiger sind

### **Transport bei externer Sonderschulung (Sonderschulung in einer Tagesschule)**

Für Kinder, denen die Fahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln noch nicht zugemutet werden kann, bieten die meisten Tagessonderschulen einen eigenen oder durch Dritte organisierten Sammeltransport an. Ist dies für die ganze oder einen Teil der Fahrstrecke zwischen Elternhaus (Wohnort) und Tagesschule nicht der Fall, organisiert das Amt für Volksschulen und Sport, Sekretariat Sonderpädagogik, den notwendigen Transport. Grundsätzlich ist es auch möglich, dass die Erziehungsberechtigten das Kind täglich mit ÖV begleiten oder mit dem Privatauto zur Schule bringen. Für letzteres ist dem Amt für Volksschulen und Sport seitens der Erziehungsberechtigten ein separates schriftliches Gesuch einzureichen.

## **Transport bei interner Sonderschulung (Sonderschulung in einem Internat)**

Für den Transport von internen Sonderschülerinnen und –schülern an Wochenenden sind die Erziehungsberechtigten/Eltern zuständig. In der Regel werden für diese Fahrten nur die Kosten für die öffentlichen Verkehrsmittel für die Schülerin/den Schüler und falls erforderlich für eine Begleitperson vergütet (halber Tarif). Nur im Ausnahmefall wird auch internen Sonderschülern ein von der Institution organisierter Sammeltransport oder - auf begründetes Gesuch - die Fahrt mit dem Privatauto finanziert.

## **Kostengutsprachegesuch**

Für die Vergütung der Fahrkosten ist beim Amt für Volksschulen und Sport (AVS) eine Kostengutsprache einzuholen. Auf welche Fahrkostenvergütung ein Kind Anspruch hat, ist der Verfügung des Amtes zu entnehmen. Formulare für die Kostengutsprache können bestellt werden beim Amt für Volksschulen und Sport, Sonderpädagogik, Postfach 2192, 6431 Schwyz, Tel. 041 819 19 56. Für Fahrten mit dem Privatauto ist dem AVS ein separates begründetes Gesuch einzureichen.

## **Abgeltung Öffentliche Verkehrsmittel**

Für die Abrechnung von Fahrkarten, Abonnements ist seitens der Erziehungsberechtigten ein Kostengutsprachegesuch beim Amt für Volksschulen und Sport einzureichen. Vergütet werden die Kosten für das kostengünstigste Billett oder Abonnement für die Schülerin / den Schüler sowie – falls notwendig – für eine Begleitperson.

Die einzelnen Reisedaten sind auf dem beim AVS zu beziehenden Formular für die Abrechnung der Fahrkosten aufzulisten. Wenn die Fahrt einer erwachsenen Begleitperson mit einem Billet zum halben Tarif verrechnet wird, kann bei Eingabe der Abrechnung auf einen Beleg verzichtet werden. In allen anderen Fällen sind die Belege der Fahrten (Billette/Mehrfahrtenkarten der Kinder, Fotokopien von Abonnements, Billette von erwachsenen Begleitpersonen, Volltarif) dem Abrechnungsf formular beizulegen.

## **Abgeltung Fahrt mit dem Privatauto**

In begründeten Ausnahmefällen vergütet das Amt für Volksschulen und Sport die Fahrt mit dem Privatauto für die gesamte Strecke oder einen Teil der Strecke. Für die Abrechnung der Fahrkosten mit dem Privatauto ist seitens der Erziehungsberechtigten beim Amt für Volksschulen und Sport ein Formular für die Kostengutsprache sowie ein schriftliches Gesuch mit Begründung einzureichen. Die Reisedaten sind auf dem beim AVS zu beziehenden Formular für die Abrechnung der Fahrkosten aufzulisten. Vergütet werden Fr. -.45 pro Kilometer.

## **Abgeltung Sammeltransporte und Transport mit dem Schulbus**

Für die Fahrt mit von der Institution organisierten Sammeltransporten oder schuleigenen Bussen ist seitens der Institution ein Kostengutsprachegesuch beim Amt für Volksschulen und Sport einzureichen (mit Beilage der Offerte des zuständigen Transportunternehmens oder Angaben zu dessen Abrechnungsmodus).

## **Abgeltung Einzeltransport / Taxitransport**

In begründeten Ausnahmefällen (behinderungsbedingt oder altersabhängig) bewilligt das Amt für Volksschulen und Sport auf Antrag der Abteilung Schulpsychologie einen Einzeltransport durch den Fahrdienst der Frauenfachschule Schwyz, den Rotkreuzfahrdienst oder ein privates Taxiunternehmen. Dieser wird im Normalfall vom Amt für Volksschulen und Sport, Sekretariat Sonderpädagogik, organisiert. Ist ein Sammeltransport von zwei oder mehr Kindern möglich und kostengünstiger, wird dieser einem Einzeltransport vorgezogen.

Wird der Einzeltransport durch die Institution organisiert, ist seitens der Institution ein Kostengutsprachegesuch beim Amt für Volksschulen und Sport einzureichen (mit Angaben zum Abrechnungsmodus des zuständigen Transportunternehmens oder Beilage der Offerte desselben).

Für Fragen steht das Amt für Volksschulen und Sport, Sekretariat Sonderpädagogik, Tel. 041 819 19 56, gerne zur Verfügung.

I:\AVS\SP\Internet\Merkblatt Fahrkostenvergütung\_neu ab 01012011.doc

### **Anforderungen an Sammel- und Taxitransporte**

- Der Transport von behinderten Kindern muss durch ein der Behinderung entsprechendes Fahrzeug erfolgen.
- Das Transportunternehmen, bzw. bei Schulbussen die Institution, ist verantwortlich für die Sicherheit der Kinder. Die Fahrzeuge sollten die vom Gesetz vorgegebenen Sicherheitsstandards (Kindersitz, Sicherheitsgurte) erfüllen und über die nötigen behinderungsspezifischen Anpassungen verfügen (Bsp. Rollstuhltaxi).
- Bei Taxifahrten sollte nach Möglichkeit darauf geachtet werden, dass die Fahrer nicht zu häufig wechseln, damit das behinderte Kind auf der Fahrt eine Bezugsperson hat, die seine besonderen Bedürfnisse kennt und zu der es Vertrauen haben kann.
- Schulbusse, Sammeltransporte, Taxis sollten die Kinder in unmittelbarer Nähe ihrer Wohnung abholen an einer Stelle, an der das Kind ohne Gefahr (Verkehrssicherheit) warten kann.

### **Fahrkostenvergütung in Zusammenhang mit pädagogisch-therapeutischen Massnahmen**

Die Fahrkostenvergütung für Kinder, welche eine ambulante logopädische Therapie benötigen, ist durch die Abteilung Logopädie geregelt.

Für die Fahrkostenabrechnung von Kindern mit heilpädagogischer Früherziehung an einer der beiden Frühberatungs- und Therapiestellen für Kinder in Brunnen und Pfäffikon gelten die gleichen grundsätzlichen Regelungen wie für die Sonderschulung.

### **Fahrkostenvergütung bei Sonderschulung durch die Kantonalen Heilpädagogischen Zentren**

Die Fahrkostenvergütung für Sonderschülerinnen und Sonderschüler der Kantonalen Heilpädagogischen Zentren Innerschwyz und Ausserschwyz wird durch die Heilpädagogischen Zentren geregelt.

### **Amt für Volksschulen und Sport**

Schwyz, März 2011